

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Wilhelmsglücksbrunn"**
Stand 19.12.2023

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilhelmsglücksbrunn“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilhelmsglücksbrunn“ vom 13.09.2000 (ThürStAnz Nr. 41/2000 S. 1978),
2. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
3. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 69 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
4. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuell geltenden Fassung,
5. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
6. Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilhelmsglücksbrunn“ vom 08.11.2023 (ThürStAnz 51/2023 S. 1660), in Kraft getreten am 19.12.2023.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist die Schutzgebietskarte mit den Kartenblättern 1 bis 17 gemäß § 1 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilhelmsglücksbrunn“ vom 08.11.2023 (ThürStAnz Nr. 51/2023 S. 1660).

Die aktuell geltende Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilhelmsglücksbrunn“ vom 08.11.2023 (ThürStAnz Nr. 51/2023 S. 1660) wird nach dem Verordnungstext angefügt.

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in der Gemarkung Creuzburg der Stadt Amt Creuzburg im Wartburgkreis gelegene Auenbereich der Werra wird in den zwei Teilflächen

1. dem westlich und nördlich des Gutshofs „Wilhelmsglücksbrunn“ liegenden, von Grünland geprägten und von der Werra sowie mehreren Bachläufen durchflossenen Gebiet einschließlich Tümpeln, Schilfröhrichten sowie links der Werra angrenzenden Streuobstwiesen und
2. dem südöstlich des Gutes "Wilhelmsglücksbrunn" isoliert liegenden Gebiet "Nesselbusch"

in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 101,2 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 17 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Abgrenzung, so gilt die betreffende Fläche als nicht im Naturschutzgebiet liegend. Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet liegt überwiegend innerhalb des Hochwasser-Überflutungsgebietes der Werra. Es wird geprägt durch einen Abschnitt des Flusslaufs Werra und breite Aueflächen mit salzhaltigen Austrittsstellen der Binnensalzstelle im Umkreis um die gefasste Solquelle „Karolinenquelle“ sowie mit mehreren kleinen Erdfällen, die auf eine Entstehung durch unterirdische Salzauslaugung schließen lassen. Nördlich wird das Gebiet von Streuobstwiesen begrenzt.

Im Südosten schließt sich am Fuße eines nordexponierten Hanges das Feuchtgebiet "Nesselbusch" an.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen zum Creuzburger Werradurchbruch gehörenden naturnahen Abschnitt der Werra zu bewahren und die natürliche Fließgewässerdynamik zu fördern, die naturnahe Entwicklung

der kleinflächigen Auenwaldbereiche zu sichern und auf geeignete Standorte auszudehnen sowie die auetypische Nutzung und Pflege des Offenlandes zu bewahren und zu fördern,

2. das extensiv genutzte und mit Gräben, Tümpeln, Röhrichtflächen und Hochstaudenfluren durchsetzte Grünland zu schützen und die Entwicklung des Gebietes insbesondere für Wiesenbrüter und Zugvögel zu fördern,
3. die im Gebiet vorkommende Binnensalzstelle und die dadurch bedingte halophytische Vegetation mit zum Teil gefährdeten und stark gefährdeten Arten sowie die daran angepassten Lebensgemeinschaften zu sichern und ihre natürliche Entwicklung zu fördern,
4. die Streuobstwiesen nördlich der Werra sowohl als Standort einer gefährdeten Pflanzengesellschaft als auch wegen ihrer faunistischen Bedeutung zu sichern,
5. das Gebiet "Nesselbusch" mit seinen Brachen, Hochstaudenfluren, Schilfröhricht- und Seggenbeständen in seiner Bedeutung besonders für den zoologischen Artenschutz und als Trittstein im Rahmen der Biotopvernetzung zu erhalten und zu entwickeln,
6. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten, um somit die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren,
7. mit dem Gebiet einen Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundsystems von Auenstandorten des Werratales zu sichern und zu entwickeln und damit die Funktionsfähigkeit dieses Biotopverbundes zu bewahren und zu verbessern sowie die natürliche Fließgewässerdynamik zu fördern,
8. den in dem EU-weiten Schutzgebietsnetz Natura 2000 liegenden Teil des Naturschutzgebietes im Sinne der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,

4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. Feuchtgebiete sowie ständig oder zeitweise Wasser führende Still- und Fließgewässer einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Salzlecken, Wildäcker, Wildfütterungen, Kirrungen oder andere jagdliche Einrichtungen anzulegen, neu zu errichten oder deren Standort zu ändern,
14. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
15. vor dem 20.06. des jeweiligen Jahres zu mähen,
16. ab dem 15.03. des jeweiligen Jahres zu walzen und zu schleifen, ausgenommen in der Gemarkung Creuzburg, Flur 22, Flurstück 5121,
17. Verlandungszonen, Röhrichte, Hochstaudenfluren und Quellbereiche zu beschädigen oder zu beseitigen,
18. Grünland zu düngen und Pestizide anzuwenden, ausgenommen die entzugsorientierte organische Düngung der Mähwiese in der Gemarkung Creuzburg, Flur 22, Flurstück 5121,
19. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
20. Schafe zu pferchen,
21. Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
22. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
23. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
24. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,

25. nicht standortgerechte oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen,
26. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
27. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten,
4. Skisport zu betreiben,
5. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, unbemannte Luftfahrzeuge oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
6. Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen und die Werra mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder damit im Gebiet anzulanden,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde bei der Ausübung der Hüteschafhaltung und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. frei lebende Tiere nachhaltig zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße extensive Nutzung und Pflege des Grünlandes, der Uferrandstreifen und Habitatflächen in Form der extensiven Mahd oder der Beweidung mit an den Aufwuchs angepasstem Tierbesatz und unter besonderer Berücksichtigung der Brut- und Rastvögel; es gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8, 14 bis 20 und 26, davon abweichende oder weitergehende landwirtschaftliche Maßnahmen erfordern die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf ackerbaulich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8, 19 und 26,
3. die Nutzung und Pflege der Streuobstwiesen im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8, 14, 20 und 26,

4. die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, aufsteigendem Grundwasser und vollbiologisch behandeltem Abwasser des Stiftungsguts Wilhelmglücksbrunn in die Alte Madel,
5. die Jagd auf Stockenten und Nilgänse von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres, ausgenommen die letzte Dezemberwoche eines jeden Jahres in Zeiten eines Winterhochwassers, und die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; alle übrigen Formen der Jagd, weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung, Anlage und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an der Werra unter Berücksichtigung der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung gekennzeichneten Angelverbotszonen sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischhege und der Fischereiaufsicht an der Werra im Einvernehmen mit oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
7. das Befahren der Werra mit ausschließlich mit Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeugen; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 8 und 9,
8. rechtlich vorgeschriebene Beschilderungen, Kennzeichnungen oder Absperrungen; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Beschilderungen, Kennzeichnungen und Absperrungen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung und Umweltbildung, wenn sie auf Veranlassung, mit Ermächtigung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
9. Forschungsmaßnahmen sowie Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Förderung der eigendynamischen Entwicklung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern, oder Nutzungsänderungen
 - a) auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit beziehungsweise mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde oder
 - b) auf Grundlage eines Natura-2000-Managementplans, soweit sie über die zulässige landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern einschließlich Gehölzpflegemaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
12. die Instandsetzung und Instandhaltung sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten,
13. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Leitungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,

15. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
16. die Steuerung der Staubaauwerke zur Regulierung der Wasserrückhaltung in der Aue nach den am Schutzzweck des Gebietes (§ 2 Abs. 2) orientierten Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet überschneidet sich teilweise mit dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 5328-305 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (TH-Nr. 111) und mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 5127-401 (TH-Nr. 18) „Werraue zwischen Breitungen und Creuzburg“.

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgenden Lebensraum des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

3260 – Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation

2. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Westgroppe (*Cottus gobio*)
Europäischer Biber (*Castor fiber*)

(3) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I und von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören insbesondere:

- a) naturnahe Flussläufe, Altarme und sonstige Stillgewässer mit ihren Verlandungsröhrichten,
- b) extensiv genutzte Grünlandflächen mit feuchten Bereichen,
- c) Auwaldreste, Gehölz- und Sumpfhabitat.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für folgende Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)
 Baumfalke (*Falco subbuteo*)
 Bekassine (*Gallinago gallinago*)
 Blässgans (*Anser albifrons*)
 Blässhuhn (*Fulica atra*)
 Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
 Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
 Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
 Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
 Gänsesäger (*Mergus merganser*)
 Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
 Graugans (*Anser anser*)
 Graureiher (*Ardea cinerea*)
 Grauspecht (*Picus canus*)
 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
 Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
 Höckerschwan (*Cygnus olor*)
 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 Knäkente (*Anas querquedula*)
 Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
 Kornweihe (*Circus cyaneus*)
 Kranich (*Grus grus*)
 Krickente (*Anas crecca*)
 Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
 Löffelente (*Anas clypeata*)
 Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Pfeifente (*Anas penelope*)
 Raubwürger (*Lanius excubitor*)
 Reiherente (*Aythya fuligula*)
 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
 Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Saatgans (*Anser fabalis*)
 Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)
 Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)
 Schellente (*Bucephala clangula*)
 Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)
 Schnatterente (*Anas strepera*)
 Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)
 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)
 Silberreiher (*Egretta alba*)
 Singschwan (*Cygnus cygnus*)
 Spießente (*Anas acuta*)
 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
 Stockente (*Anas platyrhynchos*)
 Tafelente (*Aythya ferina*)
 Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
 Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*)
 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
 Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
 Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
 Wachtel (*Coturnix coturnix*)
 Wachtelkönig (*Crex crex*)
 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
 Wasserramsel (*Cinclus cinclus*)
 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
 Wendehals (*Jynx torquilla*)
 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
 Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)
 Zwergsäger (*Mergus albellus*)

(4) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den landwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständige Naturschutzbehörde informiert die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(5) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(6) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263–277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Beseitigungsverfügungen

(1) Für die Anordnung von Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 9 (In-Kraft-Treten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

